

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
für das Haushaltsjahr 2019 (Doppelhaushalt 2018/2019)**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 bleibt unverändert.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentl. Erträge auf	3.483.500	301.900	0	3.785.400
der Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen auf	3.692.200	30.800	0	3.723.000
der Saldo der ordentl. Erträge und Aufwendungen	-208.700	271.100	0	62.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentl. Erträge auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentl. Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-208.700	271.100	0	62.400
die Einstellungen der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahme der Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-208.700	271.100	0	62.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.387.400	301.900	0	3.689.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.439.200	30.800	0	3.470.000
der Saldo der ordentl. Ein- u. Auszahlungen	-51.800	271.100	0	219.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein.-u. Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	137.000	0	137.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	753.700	201.000	0	954.700
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-753.700	-64.000	0	-817.700
d) der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit auf festgesetzt.	-866.600	207.100	0	-659.500

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018	2019
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden festgesetzt	unverändert 349.000 €	von bisher auf 338.000 € 368.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	von bisher	auf unverändert
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	290 v. H.	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	355 v. H.	355 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	320 v. H.	320 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betrug 2018 und 2019: 3,775 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und erhöht sich ab 2019 auf 4,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher in €	nunmehr in €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	11.380.179,65	11.380.179,65
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2017) beträgt	11.780.696,85	11.813.584,67
zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	11.836.396,85	11.836.396,85
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	11.627.696,85	11.506.065,03

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

- 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
- 54100 52339002 Unterhaltung vonsonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

26.09.2019
Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister